

SATZUNG DES DEUTSCHEN CHORVERBANDES PUERI CANTORES

§ 1 NAME UND ZUGEHÖRIGKEIT

1. Der Name des Verbandes ist „Deutscher Chorverband Pueri Cantores“. Dieser Verband vereinigt kirchliche Knaben-, Mädchen- und Kinderchöre und -schulen.
2. Der Verband bildet eine Arbeitsgemeinschaft des Allgemeinen Cäcilienverbandes für die Länder der deutschen Sprache (ACV) und ist als Nationalverband Teil des Internationalen Chorverbandes Pueri Cantores, wie dies in den Statuten der beiden genannten Verbände zum Ausdruck kommt.

§ 2 AUFGABE

1. Aufgabe des Verbandes ist es, die kirchlichen Knabenchöre, Mädchenchöre, Kinderchöre und -schulen in Deutschland in ihrer musikalischen, liturgischen, kulturellen, erzieherischen und religiösen Arbeit zu unterstützen, ihre gegenseitige, freundschaftliche Verbundenheit wie die mit den Pueri Cantores anderer Länder zu fördern und die Gründung neuer Chöre und Schulen anzuregen.
2. Bei der Förderung der liturgischen Arbeit der Chöre wirkt der Verband insbesondere darauf hin, daß diese im Sinne der Liturgiekonstitution des 2. Vatikanischen Konzils sowie der Musikinstruktion der Ritenkongregation von 1967 erfolgt.
3. Der Verband will seine Aufgabe vor allem durch Veranstaltung oder Vermittlung von Chorleitertagungen, Freizeiten und Chortreffen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene, sowie durch Herausgabe oder Vermittlung von musikalischer Literatur, Rundbriefen, Zeitschriften u.ä. verwirklichen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft ist möglich als ordentliche Mitgliedschaft oder als fördernde Mitgliedschaft. Ordentliches Mitglied können alle kirchlichen Knabenchöre mit und ohne Männerstimmen, Mädchenchöre, Kinderchöre und -schulen werden, soweit sie in der Bundesrepublik ansässig sind (korporatives Mitglied). Sonstige Institutionen und Einzelpersonen, die das Wirken des Verbandes unterstützen möchten, können nur fördernde Mitglieder werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet das Präsidium.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß des Mitglieds.
3. Der Austritt ist dem Präsidium bis zum Ende des Rechnungsjahres schriftlich zu erklären.

§ 4 BEITRÄGE

Es werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe das Nationalkomitee festsetzt.

§ 5 ORGANE DES VERBANDES

Die Organe des Verbandes sind das Nationalkomitee und das Präsidium.

§ 6 NATIONALKOMITEE

1. Das Nationalkomitee besteht aus den Leitern der deutschen Diözesanverbände Pueri Cantores. Soweit im Bereich einer Diözese Chöre oder Schulen zwar dem Verband angehören, jedoch kein Diözesanverband Pueri Cantores gebildet wurde, tritt anstelle des Leiters im Sinne des vorstehenden Satzes ein Vertreter. Leiter und Vertreter werden von ihren Bischöfen entsandt. Sie können mit Stimmenmehrheit weitere stimmberechtigte Mitglieder in das Nationalkomitee wählen. Jedoch soll deren

Zahl nicht höher sein als die Hälfte der Zahl der von den Bischöfen entsandten Mitglieder. Der deutsche Landespräsident der ACV oder sein Vertreter ist stimmberechtigtes Mitglied des Nationalkomitees.

2. Die Amtsperiode des Nationalkomitees beträgt 4 Jahre. Mit ihrem Ablauf enden alle Berufungen.

3. Das Nationalkomitee

- legt die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Verbandes fest,
- beschließt das Jahresprogramm des Verbandes,
- wählt aus seiner Mitte das Präsidium und zwar mit absoluter Mehrheit den Präsidenten, mit einfacher Mehrheit den Vizepräsidenten, den Sekretär und den Kassierer,
- entlastet das Präsidium,
- setzt die Höhe der Jahresbeiträge der Verbandsmitglieder fest,
- entscheidet mit Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder über den Ausschluß eines Verbandsmitgliedes,
- entscheidet mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder über den Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes.

4. Jedes Jahr findet mindestens eine Versammlung des Nationalkomitees statt, die spätestens vier Wochen vorher vom Präsidium unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden muß. Die Mitglieder des Nationalkomitees können sich im Fall ihrer Verhinderung vertreten lassen. Ihre Vertreter haben jedoch kein Stimmrecht.

5. Weitere Versammlungen des Nationalkomitees können vom Präsidium einberufen werden. Dies muß geschehen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Nationalkomitees unter Angabe des Grundes dies beantragt. Für die Form der Einberufung gilt Absatz 4.

6. Jede Versammlung des Nationalkomitees ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Verbandes ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Eine mit gleicher Tagesordnung zum zweiten Mal einberufene Versammlung ist in jedem Fall beschlußfähig. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

7. Die Beschlüsse des Nationalkomitees sind jeweils durch den Sekretär schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift bedarf der Gegenzeichnung durch den Präsidenten oder dessen Vertreter.

§ 7 PRÄSIDIUM

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär und dem Kassierer. Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Nationalkomitee nach Maßgabe des § 6 Ziff. 3, 3. Halbsatz der Satzung auf die Zeit von 4 Jahren - vom Tage der Wahl an gerechnet - gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Wahl des neuen Präsidiums im Amt. Scheidet ein Mitglied aus, wird dessen Amt bis zum Ablauf der Wahlperiode vom Präsidium kommissarisch verwaltet.

2. Die Wahl des Präsidenten bedarf der Bestätigung durch die Deutsche Bischofskonferenz.

3. Das Präsidium

- leitet und vertritt den Verband,
- beruft die Versammlung des Nationalkomitees ein,
- führt die Beschlüsse des Nationalkomitees aus,
- entscheidet über die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder.

4. In der Sitzung des Präsidiums entscheidet bei Stimmgleichheit der Präsident.

5. Das Präsidium kann zu seinen Sitzungen wie zu den Sitzungen des Nationalkomitees Berater ohne Stimmrecht hinzuziehen.

6. Für die Beschlußfähigkeit und Einberufung des Präsidiums finden die für das Nationalkomitee geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 8 RECHUNGSJAHR

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 9 KASSENPRÜFUNG

Die jährliche Rechnungslegung durch den Kassierer ist jeweils von zwei durch das Nationalkomitee zu bestellenden Mitgliedern zu prüfen, die nicht dem Präsidium angehören.

§ 10 VERMÖGEN BEI AUFLÖSUNG DES VERBANDES

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an den Allgemeinen Cäcilienverband und an den Internationalen Verband Pueri Cantores.

§ 11 SCHLUßBESTIMMUNGEN

1. Diese Satzung tritt nach Vorliegen der schriftlichen Einverständniserklärung der Deutschen Bischofskonferenz am 26. März 1979 in Kraft.

2. Das neu zu bildende Nationalkomitee ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung vom bisherigen Präsidium einzuberufen. Seine Amtsperiode beginnt mit seiner ersten Sitzung, in der auch das Präsidium neu zu wählen ist.